

## **Schnittstellenbeschreibung für den Übergang zum SGB II/III bei Beendigung oder Reduzierung**

Im Rahmen der Verselbständigung und der Intensivierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit ist es wichtig, die Übergänge möglichst frühzeitig durch entsprechende Vereinbarungen/Prozessbeschreibungen vorzubereiten. Im HPG gemäß § 36 SGB VIII kann sich abzeichnen, dass entweder eine HzE mittelfristig beendet wird (innerhalb der nächsten 6 Monate) oder die Verselbständigung durch ambulant betreutes Wohnen vertieft und zum Abschluss bzw. Beendigung der Jugendhilfe gebracht werden soll. In beiden Fällen würde dann ein anderer Sozialleistungsträger für die Kosten für Wohnen und Lebenshaltung zuständig werden (entweder ganz oder teilweise). Hierzu reicht zunächst eine schriftliche Information per Email aus (berufsberatung.siegen@arbeitsagentur.de), in der der Beratungsbedarf angezeigt wird. Diese erhält der SGB II-Bereich, um zu klären, ob eine Vermittlungsberatung und/oder Leistungsberatung erforderlich ist.

Gründe hierfür können sein:

- a) positive Entwicklung gemäß HPG
- b) auf Wunsch / Initiative des jungen Menschen
- c) wenn eine zielführende päd. Hilfestellung nicht möglich ist
- d) Sonstige Gründe

### **Vorgehensweise**

Dem jungen Menschen wird auferlegt, sich in Begleitung seines Bezugsbetreuers umgehend an das Jobcenter, Herrn ....., Frau..., Telefonnr. zu wenden, um einen Beratungstermin zu bitten, bei dem ggf. auch Anträge (z.B. BAB) direkt gestellt werden können.

Dem jungen Mensch und Bezugsbetreuer wird ein entsprechendes standardisiertes Formular von der fallführenden RSD-Fachkraft ausgehändigt, das die Veränderungen oder Beendigung der Jugendhilfe angekündigt.

Nach erfolgter Beratung (spätestens jedoch 8 Wochen vor Beendigung/Reduzierung der JH) im Jobcenter meldet sich die/der zuständige Fallmanager/-in des Jobcenters bei der zuständigen RSD-Fachkraft, um ein Übergabegespräch zu vereinbaren. An diesem sind neben Vertreter/-innen aus den genannten Rechtskreisen auch der der junge Mensch und sein/e Bezugsbetreuer/-in beteiligt. Sollten in Vorbereitung dieses Gespräches deutlich werden, dass es notwendig ist, weitere Kooperationspartner einzubeziehen, sind diese ebenfalls einzuladen. Aus Datenschutzgründen sollten der Jugendliche oder der PSB diese Kooperationspartner von der Schweigepflicht entbinden.

Ziel dieses Übergabegespräches ist:

- die Klärung offener Fragen,

- Vermittlung eines umfassendes Fallverständnis aller Beteiligten
- eine Perspektivklärung und –planung sowie
- die Auftragsklärung und die Kooperationsgestaltung im jeweiligen Einzelfall.

Am Ende dieses Austausches sollte, die berufliche/schulische Situation des jungen Mensch unter seiner aktiven Beteiligung, sowie infrage kommender Leistungsansprüche geklärt sein, um so einen gelingenden Übergang von einem Rechtskreis in den anderen zu schaffen. Auf diesem Weg soll die lückenlose weitere Begleitung des jungen Menschen garantiert und die finanzielle Situation frühzeitig geklärt sein.

Die Gesprächsergebnisse/-vereinbarungen werden durch die RSD-Fachkraft stichpunktartig dokumentiert und den Beteiligten des Übergabegespräches zur Verfügung gestellt.